
**Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede
(Ruhr)
vom 20. September 2000**

In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.02.2006 – gültig ab 24.03.2006

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV. NRW., S. 245), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.11.1998 (GV. NRW. 1998, S. 666), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung der Verwaltungsreform in den Ländern (2. Zuständigkeitslockerungsgesetz) vom 03.05. 2000 (BGBl. I. S. 632), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 1. 1998 (BGBl. I, S. 164) sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 16.12.1999 einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Wickede (Ruhr) in seiner Sitzung am 07.02.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als "kommunale Abfallentsorgungseinrichtung" bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
 1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 3. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird wahrgenommen:
 1. vom Kreis Soest für Abfälle aus privaten Haushaltungen nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung
 2. von der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH (ESG) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen aufgrund einer Pflichtenübertragung gem. § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG'
- (4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikkaltgeräten nach § 9 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 9 Abs. 3 Satz 4 ElektroG.
- (5) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).

-
- (6) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2**Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde Wickede (Ruhr)**

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises bzw. der ESG, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im einzelnen erbringt die Gemeinde Wickede (Ruhr) gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
 1. Einsammeln und Befördern von Restmüll
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind alle im Abfall enthaltenen biogenen Abfälle zu verstehen, die unter den Verarbeitungs- und Rottebedingungen in den Kompostierungsanlagen des Kreises abbaubar sind, wie z.B. Obst- und Gemüseabfälle, gekochte und ungekochte Speisereste tierischer oder pflanzlicher Herkunft sowie Strauch-, Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige kompostierbare Küchen- und Gartenabfälle.
 3. Einsammeln und Befördern von Altpapier. Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden im Rahmen der Sammlung miterfasst (s.a. Abs. 3).
 4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrmüll.
 5. Einsammeln und Befördern von Kühlgeräten und Haushaltsgroßgeräten.
 6. Information über die kommunalen Angebote der Abfallsammlung und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen in Zusammenarbeit mit der ESG (als Beauftragte des Kreises).
 7. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmülltonne, Biomülltonne, Altpapier- tonne) , durch grundstücksbezogene Sammlungen auf Anmeldung durch den Abfallerzeuger im Holsystem (Sperrmüll, Kühlgeräte, Haushaltsgroßgeräte und Baum- und Strauchschnitt).

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.

§ 3**Ausgeschlossene Abfälle**

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde Wickede (Ruhr) nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG):
 - Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) vom 21.08.1998, soweit für Endverbraucher im Sinne des § 3 Abs. 10 VerpackV nicht Gründe nach § 5 Abs. 4 und 5 KrW-/AbfG einer Rückgabe entgegenstehen (technische Möglichkeit, wirtschaftliche Zumutbarkeit, Beseitigung als umweltverträglichere Lösung); Rücknahmeeinrichtungen außerhalb der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung stehen insbesondere zur Verfügung für

-
- Altglas (bereitgestellte Depotcontainer getrennt für Weißglas und Braun- / Grünglas),
 - Weißblech, Aluminium, Kunststoffen und Verbundmaterialien (Abholung in den dafür bereitgestellten „Gelben Säcken“), jedoch nur insoweit es sich um Verkaufsverpackungen handelt, die bei der Duales System Deutschland AG mit dem „Grünen Punkt“ lizenziert sind.
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Dies sind alle Abfälle, die nicht in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung einschließlich der Pflicht zum Sammeln und Transportieren von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden vom Kreis Soest bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und nach vorheriger Anmeldung bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG ausreichende Sammelkapazität vorhanden ist, sowie gesonderte Übernahmescheine gem. Nachweisverordnung ausgestellt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Soest festgelegten Zeiten an den stationären Sammelstellen des Kreises angeliefert werden.
- (3)** Kleinmengen schadstoffhaltiger Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die zusammen mit denen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, für die aber bei den Sammelstellen des Kreises die erforderliche Sammelkapazität und die nachweistechischen Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 nicht geschaffen werden können, sind an den Sammelstellen der ESG zu den dafür bekannt gegebenen Terminen anzuliefern.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde Wickede (Ruhr) den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Wickede (Ruhr) liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (**Anschlusszwang**). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach den Sätzen 1 und 2 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken **Abfälle zur Beseitigung** im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz, KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 der Gewerbeabfall-Verordnung eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Größe und Anzahl der Pflicht-Restmülltonnen richtet sich nach dem Abfallaufkommen auf dem Grundstück.
- (3) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind "Abfälle zur Verwertung" bereits an der Abfallstelle vom Abfallbesitzer oder –erzeuger von "Abfällen zur Beseitigung" getrennt zu halten.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG) und diese auch die von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 2 Ziffer 1 – 3 zu erfüllenden Pflichten umfassen;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Gemeinde Wickede (Ruhr) an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);

-
-
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
 - soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Gemeinde Wickede (Ruhr) und dem Kreis Soest nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein **Anschluss- und Benutzungszwang** an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei **Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden**, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht insoweit dann, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs.3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine **Ausnahme** vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde Wickede (Ruhr) stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz, KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest in der jeweils gültigen Fassung zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (1) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Umleersystem für Restmüll: Behälter in den Größen 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l.
Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Säcken für Restabfälle eignen, dürfen ausschließlich von der Gemeinde zugelassene gebührenpflichtige Abfallsäcke für Restabfälle mit einem Fassungsvermögen von 70 l Inhalt [Aufdruck: Restmüll Gemeinde Wickede (Ruhr)] benutzt werden. Sie werden von der Gemeinde zusammen mit der Restmülltonne oder dem Sperrgut eingesammelt, soweit sie zugebunden bereitgestellt sind. Die gebührenpflichtigen Säcke für Restabfälle sind gegen Gebühr im Rathaus der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhältlich.

Umleersystem für kompostierbare Abfälle: Behälter in den Größen 80 l, 120 l, 240 l.
Umleersystem für Altpapier: Behälter in den Größen 240 l und 1.100 l.

§ 11**Anzahl und Größe der Abfallbehälter auf dem Grundstück**

- (1) Für jedes nach § 6 dieser Satzung anzuschließende Grundstück sind so viele Abfallgefäße für Restmüll und kompostierbare Abfälle bereitzuhalten, dass dauerhaft alle Abfälle entsorgt werden können. Je Grundstück ist mindestens ein Abfallgefäß für Restmüll und ein Abfallgefäß für kompostierbare Abfälle vorzuhalten (Ausnahme: § 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang und § 14 Abfallgemeinschaft).
- (2) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart (z.B. Restmüll, Bioabfall) nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) zu dulden.
- (3) Die Möglichkeit der Wahl des Behältervolumens bzw. des Abfuhrintervalls besteht jeweils zum 01. eines Monats, wenn sich die Zahl der Bewohner des angeschlossenen Grundstückes ändert oder wenn nicht nur vorübergehend ein größeres Behältervolumen benötigt wird. Der Änderungsantrag muss bis zum 10. Des Vormonats eingegangen sein, um bis zum nächsten Monatsersten ausgeführt werden zu können. Wird aus anderen Gründen eine Änderung des Behältervolumens gewünscht, so besteht hierzu die Möglichkeit jeweils zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahres. Die Änderung ist spätestens 1 Monat vor dem jeweiligen Änderungstermin zu beantragen. Ein Wechsel des Gefäßvolumens bzw. des Abfuhrintervalls ist aufgrund vorübergehend bedingtem Mehr- oder Minderaufkommen an Abfall nicht zulässig; bei vorübergehendem Mehraufkommen von Restabfällen sind entsprechende Säcke für Restabfälle zu verwenden.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfuhrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vor der Straßensperre so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Müllfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfall- und Wertstoffsäcke vom Grundstückseigentümer an der nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.
- (2) Die Haftung für Unfälle und Schäden, die aus der Bereitstellung der Abfallbehälter und Beistellsäcke bzw. Wertstoffe zur Abfuhr entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter und Sammelangebote

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde Wickede (Ruhr) gestellt und unterhalten. Sie gehen nicht in das Eigentum der Nutzer über.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde Wickede (Ruhr) gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde Wickede (Ruhr) bereitzustellen:
 - a. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
 - b. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit grünem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.
 - c. der verbleibende Restmüll ist in den schwarzen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende,

- glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Abfallsäcke dürfen nicht überfüllt werden und sind zugebunden zur Abfuhr bereitzustellen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
 - (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
 - (8) Elektro- und Elektronikkaltgeräte sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem) und/oder für Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte über die Sammlung der Gemeinde (Holsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Verreiber gem. § 9 Abs. 7 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen.
 - (9) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
 - (10) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Abfallgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Abfallgemeinschaft für benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Abfallgemeinschaft kann für ein Abfallgefäß oder mehrere Abfallgefäße zugelassen werden. Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Gemeinde Wickede (Ruhr) im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung /Abfuhr

- (1) Die Abfuhr der Umleersystembehälter für Restmüll (Restmülltonne) und organischen Müll (Biotonne) erfolgt im 14-täglichen Rhythmus. In den Monaten Mai bis Oktober wird die Biotonne im wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Bei entsprechender Kennzeichnung wird die Restmülltonne im 4-wöchigen Rhythmus abgefahren. Zusammen mit den Restmüllbehältern werden die bereitgestellten Abfallsäcke für Restmüll abgefahren.
Die Abfuhr der Altpapiertonnen erfolgt im 4-wöchigen Rhythmus.
- (2) Die Abfuhr der Abfallbehälter und Restmüllsäcke erfolgt werktags in der Zeit zwischen 6.00 Uhr und 19.00 Uhr.
- (3) Die Abfuhrtage sowie notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 16

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde

- Wickede (Ruhr) hat im Rahmen der §§ 2 - 4 das Recht, sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichts nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern eingefüllt werden können (Sperrmüll), von der Gemeinde Wickede (Ruhr) außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung in begrenzten Mengen (pro Abfuhr maximal 3 Kubikmeter) gesondert abfahren zu lassen.
- (2) Sperrgut ist der in haushaltsüblichen Mengen anfallende Abfall aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, dessen gefäßgerechte Zerkleinerung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, insbesondere Möbel, Teppiche, Matratzen und ähnliche sperrige Gegenstände.
 - (3) Die Abfuhr von Sperrgut erfolgt einmal im Monat und nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung erfolgt durch Überweisung der in der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung festgelegten Sperrgutgebühr. Der nächste Abfuhrtermin wird nach der Anmeldung mitgeteilt.
 - (4) Kühlgeräte sind Kühlschränke, Gefrierschränke und Kühltruhen. Haushaltsgeräte sind große Haushaltsgeräte wie Geschirrspülmaschinen, Waschmaschinen, Elektroherde und Schleudern.
Die Abfuhr von Kühlgeräten und Haushaltsgeräten erfolgt grundsätzlich nur nach vorheriger Anmeldung. Die Anmeldung zur Abfuhr erfolgt durch die Überweisung der in der Gebührensatzung festgelegten Gebühr. Der nächste Abfuhrtermin wird nach der Anmeldung mitgeteilt.
 - (5) Baum- und Strauchschnitt wird jeweils im Herbst und im Frühjahr nach vorheriger Anmeldung gesondert eingesammelt. Der Abfuhrtermin wird bei oder nach der Anmeldung angegeben. Das Schnittgut ist auf eine Länge von 1 m zu kürzen, transportfähig zu bündeln und am Straßenrand ordnungsgemäß abzulegen. Pro Sammeltermin und Grundstück werden maximal 15 Bunde abgeholt.
 - (4) Weihnachtsbäume werden an einem Termin im Januar, der rechtzeitig bekannt gegeben wird, von den Grundstücken abgeholt.
 - (5) Sperrgut, Alt-Kühlgeräte, Elektrogroßgeräte, Weihnachtsbäume sowie Baum- und Strauchschnitt sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr am Rande der öffentlichen Verkehrsfläche bereitzustellen. Vorübergehende Fußgänger und der Fahrzeugverkehr dürfen nicht gefährdet oder unzumutbar behindert werden.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Wickede (Ruhr) den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde Wickede (Ruhr) unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Gemeinde Wickede (Ruhr) ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde Wickede (Ruhr)

— ausgestelltten Dienstaussweis oder eine Vollmacht auszuweisen.

§ 19**Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde Wickede (Ruhr) obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 20**Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle**

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde Wickede (Ruhr) ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21**Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Wickede (Ruhr) und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Wickede (Ruhr) erhoben.

§ 22**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die

—
Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde Wickede (Ruhr) zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) von der Gemeinde Wickede (Ruhr) bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs.2, 11 Abs.2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2 , Abs. 4 , Abs.5 und Abs.6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet,
 - f) entgegen § 18 dieser Satzung den durch Dienstausweis bzw. Vollmacht legitimierten Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zum Grundstück oder die Erteilung erforderlicher Auskünfte verweigert,
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro (97.792 DM) geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom 02. Mai 1994 in der Fassung vom 12. Dezember 1997 außer Kraft.

Anlage 1
**zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom
20.09.2000**

Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Wickede (Ruhr)
zugelassenen Abfälle:

| Bezeichnung | Abfallschlüssel-Nummer |
|--|------------------------|
| a) Gemischte Siedlungsabfälle | 20 03 01 |
| b) Organische, kompostierbare Küchenabfälle; | 20 01 08 |
| kompostierbare Abfälle | 20 02 01 |
| c) Papier und Pappe | 20 01 01 |
| d) Geräte, die FCKW enthalten; | 20 01 23 |
| Elektronische Geräte | 20 01 24 |
| e) Andere Metalle | 20 01 04 |

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Wickede (Ruhr) vom

Liste der gemäß § 4 zugelassenen Schadstoffe :

| <i>EAK</i> | <i>Bezeichnung</i> |
|------------|--|
| 200121 | Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle |
| 150199D1 | Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen |
| 160601 | Bleibatterien |
| 200120 | Batterien (Ni/Cd Batterien) |
| 200120 | Batterien (Hg - Batterien) |
| 200120 | Batterien (Trockenzellen) |
| 200120 | Batterien (Lithium Batterien) |
| 200114 | Säuren |
| 200115 | Laugen |
| 200117 | Photochemikalien |
| 200119 | Pestizide |
| 160201 | Transformatoren und Kondensatoren , die PCB oder PCT enthalten |
| 200113 | Lösemittel |
| 200112 | Farben , Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze |
| 150199D1 | Verpackungen mit schädlichen Verunreinigungen |
| 160503 | Andere Abfälle mit organischen Chemikalien |
| 160502 | Andere Abfälle mit anorganischen Chemikalien |
| 200116 | Waschmittel |
| 200109 | Öle und Fette * |
| 150299D1 | Aufsaug- und Filtermaterial, Wischtücher und Schutzkleidung mit schädlichen Verunreinigungen * |

* nur soweit tatsächlich keine Rücknahmeverrichtungen nach der Altölverordnung vom 27.10.87 zur Verfügung stehen ist die Abgabe an der Sortier- und Umladeanlage Erwitte und am AWZ Werl möglich.